

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasste nachfolgenden Beschluss:

Der Rat stellt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 116a GO NRW zur Befreiung der Stadt Sankt Augustin von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses sowie eines Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2020 fest. Die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen sind als Anlage beigefügt.